

Satzung Jazz-Club Rheda-Wiedenbrück (e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Jazz-Club Rheda-Wiedenbrück**.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Rheda-Wiedenbrück. Vereinsanschrift ist die Anschrift des jeweiligen Geschäftsführers.

§ 2 Geschäftsjahr

~~Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr des Jazz-Club in Rheda-Wiedenbrück e.V. beginnt abweichend mit der Vereinsgründung und endet am 30.6.2023.~~

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 3.7.2024, nun:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erstes vollständiges Geschäftsjahr als Kalenderjahr ist das Jahr 2025. Der Zeitraum vom 1.7.2024 bis 31.12.2024 wird als Rumpf-Geschäftsjahr geführt.

Ab 1.1.2025 lautet § 2 der Satzung:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

~~Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Unterstützung der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Flora Westfalica im Bereich Jazz-Veranstaltungen sowie eigene Jazz-Veranstaltungen des Vereins.~~

~~Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse zu Jazz-Veranstaltungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück bzw. der Flora Westfalica sowie anderer gemeinnütziger Veranstalter, durch Sammlung von Spenden für diese Zwecke und durch Aktivitäten, die der Mittelbeschaffung für diese Zwecke dienen. Der Verein darf auch eigene Jazz-Veranstaltungen finanzieren und durchführen, um dadurch Künstlerinnen und Künstler zu fördern.~~

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 5.3.2025, nun:

Zweck des Vereins ist die Pflege und aktive Förderung des Jazz. Der Verein will den Jazz dauerhaft als kulturelle Praxis und kulturelles Erbe in seiner Vielfalt nach Rheda-Wiedenbrück bringen. Dies verwirklicht der Verein durch

- a. Konzert- und Vortragsveranstaltungen,
- b. Mitwirkung in bestehenden und Schaffung von neuen Netzwerken, um gleichgesinnte Akteure lokal und überörtlich zusammenzubringen,
- c. Kooperation mit überörtlichen Veranstaltern und Verbänden,
- d. Impulse zur Stärkung von Gemeinschaft und Standort in Rheda-Wiedenbrück,
- e. Förderung kultureller Teilhabe durch vielfältige Vermittlungs- und Aktionsformen, insbesondere auch für die jungen Generationen,
- f. Realisierung von eigenen Veranstaltungsräumen für professionelle Konzerte sowie die Hobby- und Nachwuchs-Szene.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

~~Die Gründungsmitglieder beschließen einen Jahresbeitrag von 36,- Euro pro Person.~~

~~Ermäßigte Beiträge werden erhoben für Schüler/innen, Student/innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, ZDL, sowie vergleichbare Personengruppen mit geringen Einkommen. Der ermäßigte Beitrag beträgt die Hälfte des regulären Jahresbeitrages.~~

~~Der Beitrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres durch Abbuchung vom Konto des Mitgliedes erhoben.~~

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 5.3.2025, nun:

Ermäßigte Beiträge werden erhoben für Schüler/innen, Student/innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen sowie vergleichbare Personengruppen mit geringem Einkommen. Der Jahresbeitrag beträgt die Hälfte des regulären Beitrages.

Die Mitgliederversammlung beschließt für die Beitragserhebung eine Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfer/in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens per Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden und

dem/der 2. Vorsitzenden bzw. Kassierer/in und

dem/der Geschäftsführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der eingeworbenen Geldmittel. Dabei ist er ausdrücklich unabhängig von Weisungen der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder anderen Geförderten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Jazz-Club Rheda-Wiedenbrück (e.V.) an die Bürgerstiftung Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 13.3.2025